

Die deutsche Landwirtschaft und das deutsche Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG) – geringes Risiko, dennoch betroffen?

Autoren Lisa Hillenbrandt, Sven Gehlhaar
IAK Agrar Consulting GmbH

Kontakt s.gehlhaar@iagleipzig.de

Datum 30.10.2024

1 Einleitung

Unsere globalisierte Welt ermöglicht es uns, nahezu alles überall hin liefern zu lassen. Das bringt jedoch komplexe Lieferketten mit sich, was die Rückverfolgbarkeit von Produkten entlang der Wertschöpfungskette erschwert. Um Unternehmen in Deutschland stärker in die Verantwortung zu nehmen und die Achtung der Menschenrechte in ihren Lieferketten zu gewährleisten, hat der Deutsche Bundestag im Juni 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, dafür zu sorgen, dass grundlegende Menschenrechte in Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Dies umfasst unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, den Schutz vor Zwangsarbeit und Sklaverei, das Recht auf einen angemessenen Lohn, den Arbeitsschutz, das Recht auf die Bildung von Gewerkschaften sowie den Schutz vor umweltbedingten Menschenrechtsverletzungen wie Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen.

Nach einem kurzen Überblick zur gesetzlichen Lage soll im Folgenden die Frage geklärt werden, inwiefern das LkSG auch für die deutsche Landwirtschaft relevant sein könnte.

Noch ein Hinweis aus aktuellem Anlass: Unser Beitrag basiert auf dem derzeitigen rechtlichen Stand. Am 22.10.2024 auf dem Arbeitgebtag bezeichnete Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) die EU-Regulierung grundsätzlich als Belastung für die deutsche Wirtschaft und versprach Bürokratieabbau, auch in Bezug auf das LkSG. Die Bundesregierung hatte bereits angekündigt, die entsprechende EU-Richtlinie über unternehmerische Sorgfaltspflichten für nachhaltige Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD oder CS3D) so bürokratiearm wie möglich umzusetzen. Konkrete Anpassungen und deren Zeitpunkt für das deutsche LkSG sind derzeit jedoch noch offen.

2 Gesetzlicher Rahmen

Im Januar 2023 ist das LkSG für Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitern in Kraft getreten; seit 2024 gilt es auch für Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern. Es verpflichtet die Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrer Lieferkette zu identifizieren, präventive Maßnahmen zu ergreifen, bei Verstößen Abhilfe zu schaffen, Beschwerdekannäle einzurichten und regelmäßig darüber zu berichten. Die Sorgfaltspflichten gelten dabei nicht nur für den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch für direkte und indirekte Zulieferer.

Zwei Aspekte sind dabei wesentlich:

- **Das Prinzip der Angemessenheit:** Es räumt den Unternehmen einen breiten Spielraum ein, selbst zu entscheiden, welche Risiken sie vorrangig angehen wollen und welche Maßnahmen dabei sinnvoll sind. Bei dieser Entscheidung sind Faktoren wie die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, der Einfluss des Unternehmens auf das Risiko, die Schwere der potenziellen Verletzung sowie der eigene Beitrag zur Verursachung des Risikos maßgeblich.

- **Bemühens- statt Erfolgspflicht:** Unternehmen müssen nachweisen, dass sie angemessene Anstrengungen unternommen haben, um Risiken zu minimieren. Sollte es trotz dieser Bemühungen zu einer Menschenrechtsverletzung in der Lieferkette kommen, können sie nicht belangt werden, sofern sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.¹

Die Einhaltung der Pflichten wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht. Die Unternehmen müssen jährlich in einem Bericht identifizierte Risiken, ergriffene Maßnahmen, deren Auswirkungen und daraus gezogene Schlussfolgerungen für künftige Maßnahmen darlegen. Ab dem 01.01.2025 wird das BAFA erstmals überprüfen, ob die Berichte ordnungsgemäß eingereicht und veröffentlicht wurden. Es kann zudem Ermittlungen durchführen, Geschäftsunterlagen einsehen und Maßnahmen zur Behebung von Missständen anordnen. Unternehmen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, drohen Geldstrafen von bis zu 8 Mio. EUR bzw. 2% des Jahresumsatzes, der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen sowie erhebliche Reputationsschäden.

3 Auswirkungen auf die deutsche Landwirtschaft

3.1 Betrifft das LkSG deutsche Landwirte?

Da Landwirte in der Regel weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen, fallen sie nicht direkt unter die Bestimmungen des LkSG. Sie sind jedoch indirekt vom Gesetz betroffen, wenn sie Unternehmen beliefern, die mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen. Denn diese Unternehmen müssen laut LkSG sicherzustellen, dass auch ihre Zulieferer die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards einhalten.

3.2 Welche Unternehmen aus der Agrar- und Lebensmittelbranche unterliegen dem LkSG?

Im Folgenden sind beispielhaft einige Unternehmen aus der Agrar- und Lebensmittelbranche aufgeführt, die dem LkSG unterliegen und mit denen Landwirte möglicherweise in Lieferantenbeziehungen stehen:

Lebensmittelverarbeitung	Agrarhandelsunternehmen	Einzelhandelsketten
<ul style="list-style-type: none"> • DMK Deutsches Milchkontor (Molkerei) • Müller Gruppe (Molkerei) • Hochland SE (Käsehersteller) • Tönnies Holding (Fleischproduzent) • Vion Food Group (Fleischproduzent) 	<ul style="list-style-type: none"> • BayWa AG • AGRAVIS Raiffeisen AG • Cargill Deutschland GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> • REWE Group • Aldi (Nord und Süd) • EDEKA • Kaufland (Schwarz-Gruppe) • Lidl (Schwarz-Gruppe)

¹ Das bedeutet nicht, dass Unternehmen generell nicht zur Rechenschaft gezogen werden können – sie können weiterhin zivilrechtlich verklagt werden.

- Südzucker (Zuckerverarbeitung)

3.3 Wie wirken sich die Vorgaben auf die deutsche Landwirtschaft aus?

3.3.1 Risikomanagementsystem und Risikoanalyse

Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern müssen ein Risikomanagementsystem einrichten und regelmäßig Risikoanalysen durchführen. Dies betrifft sowohl den eigenen Betrieb als auch die **unmittelbaren Zulieferer**.

Die Risikoanalyse dient dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (sofern vom Gesetz tangiert) zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. Im ersten Schritt sollen Unternehmen Transparenz über ihre Lieferketten schaffen. Dies bedeutet, dass sie sich einen Überblick über ihre Beschaffungsprozesse sowie über die Struktur und die beteiligten Akteure in den Lieferbeziehungen verschaffen müssen, z.B. in Form eines Risikomappings nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Rohstoffen oder Herkunftsländern (§ 5 Abs. 1 LkSG).

Wie die AGRAVIS Raiffeisen AG im DLG-Podcast „ESG to GO – Nachhaltig nachgefragt: Episode 4 – Nachhaltigkeit und Agrarhandel“ erläutert, stellen deutsche Landwirte als Zulieferer gemäß Risikoanalyse ein sehr geringes unternehmerisches Risiko dar. Wie AGRAVIS beim Risikomapping in Bezug auf Landwirte als Zulieferer vorgeht, zeigt Abbildung 1:

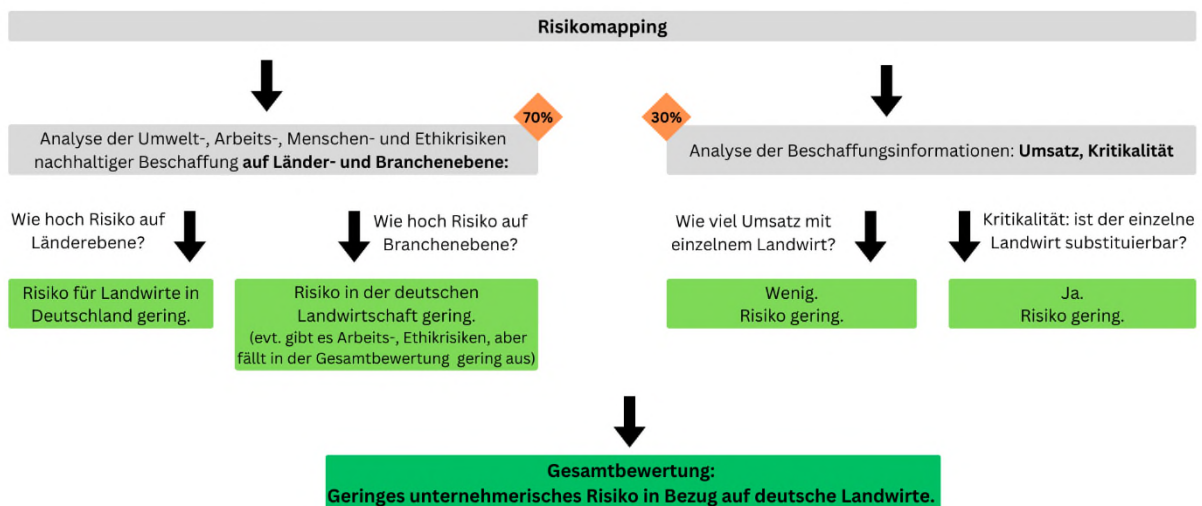


Abbildung 1: Risikomapping der Landwirte durch AGRAVIS (schematisch)

Zwei Hauptfaktoren fließen in die Risikobewertung ein:

- **Analyse auf Länder- und Branchenebene (70% Gewichtung):** Zunächst wird das Risiko auf Länder- und Branchenebene untersucht, das Umwelt-, Arbeits-, Menschen- und Ethikrisiken einschließt.

- Länderebene: Das von deutschen Landwirten ausgehende Risiko wird als gering eingestuft.
- Branchenebene: Auch hier wird das von deutschen Landwirtschaftsbetrieben ausgehende Risiko als gering bewertet. Es könnte zwar Arbeits- oder Ethikrisiken geben, aber diese fallen in der Gesamtbewertung nicht ins Gewicht.
- **Analyse der Beschaffungsinformationen (30% Gewichtung):** Der zweite Faktor bezieht sich auf die Beschaffungsinformationen, vor allem den Umsatz und die Kritikalität der Landwirte innerhalb der Lieferkette:
 - Der Umsatz, den AGRAVIS mit einem einzelnen Landwirt erzielt, wird grundsätzlich als gering eingeschätzt, da es sich nur um einen von vielen Zulieferern handelt.
 - Zudem lassen sich Landwirte in der Regel gut ersetzen, was die Kritikalität, also ihren Einfluss auf das Risiko, senkt.

Fazit: Insgesamt stellen deutsche Landwirte ein geringes unternehmerisches Risiko dar, so dass ad hoc keine zusätzlichen Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

3.3.2 Präventionsmaßnahmen

Sobald Risiken in der Lieferkette identifiziert wurden, sind unter das LkSG fallende Unternehmen verpflichtet, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6 Abs. 1 LkSG). Auch wenn Landwirte grundsätzlich ein geringes Risiko darstellen, sind sie nicht unbedingt von diesen Maßnahmen befreit. Zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gehören:

- **Verhaltenskodizes (Code of Conducts):** Unternehmen entwickeln verbindliche Richtlinien für alle Zulieferer, einschließlich der Landwirte. Diese Kodizes enthalten klare Vorgaben zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Umweltstandards etc.
- **Audits:** Unternehmen können ihre Lieferanten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Vorgaben erfüllt werden. Diese Audits (intern und extern) sind ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Standards.
- **Nachweispflichten:** Landwirte müssen möglicherweise durch Zertifikate, Nachhaltigkeitssiegel oder andere Dokumente nachweisen, dass sie die geforderten Standards erfüllen. Das Gesetz schreibt jedoch nicht konkret vor, welche Nachweise ein Unternehmen von seinen Zulieferern einfordern muss.
- **Schulungen:** Wurden Risiken identifiziert, können Zulieferer geschult werden, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Dies bietet z.B. die DMK Group ihren Zulieferern an.

3.3.3 Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemanagement

Im Falle von Verstößen verpflichtet das LkSG Unternehmen, zunächst gemeinsam mit ihren Zulieferern Lösungen zu suchen, bevor ein Abbruch der Geschäftsbeziehung in Betracht gezogen wird (§ 7 Abs. 2 und 3 LkSG). Ein Rückzug erfolgt nur bei schwerwiegenden Verstößen und wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Zulieferer können sich zudem darauf vorbereiten, dass Unternehmen Mechanismen einrichten, über die sie oder andere Stakeholder Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards melden können.

3.4 Welche Änderungen bringt die EU-Richtlinie über unternehmerische Sorgfaltspflichten für nachhaltige Lieferketten mit sich?

Die EU-Richtlinie über unternehmerische Sorgfaltspflichten für nachhaltige Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD oder CS3D) ist Mitte 2024 in Kraft getreten. Der Weg dahin war geprägt von Verzögerungen und Kompromissen, z.B. da sich die EU-Mitgliedsstaaten uneinig waren. Deutschland enthielt sich bei der Abstimmung, da die FDP Bedenken hatte.

Ursprünglich sollte die Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und 150 Mio. EUR Umsatz gelten. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren gilt sie jedoch erst ab 2029 für Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern und 450 Mio. EUR Umsatz.

Die Unterschiede zum deutschen LkSG sind:

- **Haftung:** Das deutsche LkSG schließt die Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzungen aus, während die EU-Richtlinie eine Haftbarkeit vorsieht.
- **Lieferkettenumfang:** Das deutsche LkSG bezieht sich auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer, während die EU-Richtlinie die gesamte Lieferkette umfasst, einschließlich nachgelagerter Partner wie Vertrieb und Transport.

4 Fazit und Ausblick

Deutsche Landwirte stellen im Rahmen der Risikoanalysen, die Unternehmen gemäß des LkSG durchführen, in der Regel ein geringes Risiko dar. Dennoch ist zu erwarten, dass Unternehmen im Zuge ihrer Sorgfaltspflichten präventive Maßnahmen wie Verhaltenskodizes, Audits und Zertifikate auch auf Landwirte anwenden werden. Die zentrale Frage ist, wie viel zusätzlicher Bürokratieaufwand für Landwirte entstehen wird.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Landwirten ist entscheidend, um diese Anforderungen in partnerschaftlicher Weise umzusetzen und Landwirte nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Einseitige Vorgaben von oben nach unten sollten vermieden werden. Der

Deutscher Bauernverband (DBV) plädiert für die Anpassung bestehender Zertifizierungssysteme wie Redcert und QS, um die zusätzliche Nachweiskburokratie für Landwirte zu minimieren. Allerdings gibt es hierzu bislang keine konkreten Entwicklungen.

Die Verstärkung von Schulungen, Audits und Weiterbildungen kann den Landwirten helfen, die Anforderungen des LkSG besser zu erfüllen und ihre Prozesse effizienter zu gestalten.

5 Literaturverzeichnis

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-10/olaf-scholz-eu-regulierung-wirtschaft-arbeitgebertag> (letzter Zugriff: 30.10.2024)

AGRAVIS. „Grundsatzzerklärung von AGRAVIS gemäß § 6 LkSG.“ Verfügbar unter: [1-1.0 agravis grundsatzzerklaerung nach 6 lksg.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

AGRAVIS, Lieferantenkodex. Verfügbar unter: [41823 VHK Geschaeftpartner A4 Layout.indd](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

BAFA Fragenkatalog. [BAFA – häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zur Umsetzung des Gesetzes](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

CSR Europe: EU-Lieferkettengesetz. Verfügbar unter: [EU-Lieferkettengesetz – CSR](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

Deutscher Bauernverband (DBV). „Positionierung zum Lieferkettengesetz.“ Verfügbar unter [22620 DBV Positionierung Lieferkettengesetz.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

DLG Podcast Landwirtschaft „ESG to GO – Nachhaltig nachgefragt: Episode 4 – Nachhaltigkeit und Agrarhandel.“ Verfügbar unter: https://4xw30q.podcaster.de/download/ESG_Episode_04_Nachhaltigkeit_und_Agrarhandel.mp3 (letzter Zugriff: 28.10.2024)

DMK Group. „Grundsatzzerklärung der DMK Group nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.“ Verfügbar unter: [2023 DMK Grundsatzzerklaerung LkSG.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

DMK Group, Lieferantenkodex. Verfügbar unter: [DMK Group Lieferantenkodex.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

Lidl. „Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie von Lidl.“ Verfügbar unter: [20230725 Grundsatzzerklärung über die Lidl Menschenrechtsstrategie.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Verfügbar unter: [LkSG – nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) (letzter Zugriff: 28.10.2024)